

Mediencommuniqué

Sachbearbeiter: Thomas Gehrig

25. Mai 2011, 10.30 Uhr

Klare Verhältnisse für die Kirchgemeindeleitung

Weiterhin einvernehmliche Kirchgemeindeleitung, aber geklärte Kompetenzen und Verantwortlichkeiten: Die teilrevidierte Kirchenordnung bringt mehr Klarheit im Zusammenspiel von Pfarramt und Kirchgemeinderat.

Mit 114 Ja-Stimmen genehmigt das Kirchenparlament der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn die umfangreiche Teilrevision der Kirchenordnung nach zweieinhalb Jahren Arbeit eindeutig. Nur 22 Gegenstimmen und 25 Enthaltungen entsagen der neuen Regelung der Kirchgemeindeleitung die Zustimmung. Die abschliessende zweite Lesung der Teilrevision konzentrierte sich auf Detaildiskussionen; die bereits 2008 definierten Eckwerte und die Stossrichtung der Sommersynode 2010 blieben unangetastet. Die Neuregelung untersteht dem fakultativen Referendum und wird voraussichtlich in der ersten Hälfte 2012 in Kraft treten.

Seit 1999 sind Fragen der Gemeindeleitung und des Pfarramtes in der kirchenpolitischen Diskussion. Unklare Strukturen und Konflikte in diversen Kirchgemeinden lösten diese umfassende Teilrevision aus, die in den kommenden Monaten mit verschiedenen Verordnungen konkretisiert wird.

Für die Pfarr-Ordination gibt es kein in der ganzen Schweiz gültiges Modell. Im jetzt definierten Amtsverständnis sind das Pfarramt, das Katechetenamt und das diakonische Amt in ihren unterschiedlichen Aufgaben und Anforderungen gleichwertig und für die Kirche unverzichtbar. Pfarrpersonen werden ordiniert, derweil Katechetinnen und Sozialdiakone beauftragt werden.

Synode nimmt Feinjustierungen vor

Die ausführliche Debatte zeigt einen grossen Grundkonsens, aber ebenso eine kleine Opposition, welche das erzielte Resultat «nach steinigem Weg» ablehnt. Ihrer Ansicht nach lassen sich bestehende Probleme mit der gewählten Hierarchisierung nicht lösen. Die umfassende und seriöse Arbeit und die Aufnahme wichtiger theologischer Anliegen werden insgesamt anerkannt. Mit dem neuen Artikel 100 definiert die Kirchenordnung im Grundsatz die Aufgabe der Kirchgemeinde: *«Die Kirchgemeinde steht unter dem Wort Gottes. Sie lebt aus der Kraft des Geistes und dem Einsatz ihrer Glieder. Sie bedarf der menschlichen Organisation und Leitung, damit sie ihrem Auftrag nachkommen kann und die in ihr tätigen Menschen sinnvoll, gedeihlich und in geordneter Weise zusammenwirken können.»*

Es werden kleine redaktionelle Anpassungen, aber keine generellen Veränderungen vorgenommen. Der Grundsatz der Kirchgemeindeautonomie bleibt jedenfalls unangetastet. Der Versuch, den Begriff des «Pfarramtes» in Richtung Pfarrerin/Pfarrkollegium umzuformulieren, scheidet klar, nachdem die Frage bereits in der Lesung eindeutig beantwortet wurde.

Die Spezialität der Solothurner Katechetinnen, die ein anderes Berufsbild haben und kein Amt im Sinn der Kirchenordnung erfüllen, wird noch einmal thematisiert und muss auf Stufe Verordnung differenziert werden.

Die Unvereinbarkeit, dass kleine Berufspensen nicht im Kirchgemeinderat einsitzen können, wird im Vergleich zur ersten Lesung liberalisiert. Das erlaubt Kirchgemeinden pragmatische Lösungen, indem beispielsweise eine Kirchgemeinderätin auch als Hilfssigrist amten oder einen Wahlfachkurs leiten könnte, ohne aus dem Rat austreten zu müssen.